

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Klinische Pathologie und Molekularpathologie/Österreichische Abteilung der Internationalen Akademie für Pathologie zur Gewebs- bzw. Zellentnahme im Rahmen von diagnostischen und therapeutischen Eingriffen jeglicher Art

Im Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG) §15c Abs (7) wird erläutert, dass „alle durch diagnostische und therapeutische Eingriffe jeglicher Art gewonnenen Zellen und Gewebe...einer zytopathologischen bzw. histopathologischen Untersuchung unterzogen werden“ *müssen*. Die Stellung dieses Abschnittes unmittelbar auf Erläuterungen zur Einrichtung einer Krankenanstalts-internen Kommission für Qualitätssicherung in Abs (1) - (6) folgend sind gemäß der Österreichischen Gesellschaft für Klinische Pathologie und Molekularpathologie/Österreichischen Abteilung der Internationalen Akademie für Pathologie *derart* zu interpretieren, *dass*, um *optimale Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in Krankenanstalten zu erreichen* (Wr. KAG §15c Abs 2) und sie *wissenschaftlich anerkannten Maßstäben der Qualitätssicherung entsprechen* (Wr. KAG §15c Abs 1), das *gesamte* Zell- und Gewebematerial *unverzüglich* und *ohne vorherige Veränderung*, die nicht mit der Leiterin bzw. dem Leiter des für die zytopathologische bzw. histopathologische Untersuchung beauftragten Labors vereinbart ist, zu übermitteln.

Insbesondere *Gewebsannahmen dürfen ausschließlich durch Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Klinische Pathologie und Molekularpathologie erfolgen*, da nur sie in ihrer Ausbildung *Kenntnisse und Fähigkeiten* erworben haben, dies *derart* durchzuführen, dass eine allfällige Tumordiagnose oder Klassifikation auch nach der Entnahme von Proben möglich ist.

Eine Gewebsentnahme aus Tumoren durch andere Personen *ohne* diese Kenntnisse und Fähigkeiten *vor* der Begutachtung durch Fachärztinnen und -ärzten für Klinische Pathologie und Molekularpathologie führt immer zu einer Reduktion der Aussagekraft der zytopathologischen oder histopathologischen Begutachtung, insbesondere zur Bewertung der Resektionsgrenzen zu normalen Gewebe und zur Tumorausdehnung, sodass gem. der 8. Auflage der TNM-Klassifikation maligner Tumoren (Hrsg. Christian Wittekind) lediglich eine Klassifikation pTX (Primärtumor kann histologisch nicht beurteilt werden) RX (Vorhandensein von Residualtumor kann nicht beurteilt werden) erfolgen kann.

Vorstand

Präsidentin: Prim. Dr. Christa Freibauer
Schriftführer: Dr. Nicolas Binder
Internationaler Schriftführer: DDr. Luka Brcic
Schatzmeister: Ass.Prof. Dr. Manfred Ratschek

Anschrift

Institut für Klinische Pathologie
und Molekularpathologie
LK Mistelbach
Lichtensteinstrasse 67
2130 Mistelbach

Kontakt

Tel: +43(0) 676 447 6929
Fax: +43(0)316 385 7909
Email: office@pathology.at
Web: www.pathology.at

Die kollegialen Führungen der Krankenanstalten sind aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Beachtung dieser Qualitätssicherung zu treffen.

§ 15c Wr. KAG Qualitätssicherung

(1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben für die Sicherung der Qualität in den Krankenanstalten vorzusorgen. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, daß sie den wissenschaftlich anerkannten Maßstäben der Qualitätssicherung entsprechen und regelmäßige vergleichende Prüfungen der Qualität mit anderen Krankenanstalten ermöglichen.

(2) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben vorzusorgen, daß die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätssicherung geschaffen werden. Diese Maßnahmen haben die Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität zu umfassen.

(3) Die kollegiale Führung hat die Durchführung umfassender Maßnahmen der Qualitätssicherung sicherzustellen. Für Krankenanstalten ohne kollegiale Führung hat der Rechtsträger der Krankenanstalt in jedem Bereich vorzusorgen, daß die jeweils Verantwortlichen die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sicherstellen.

(4) Für jede bettenführende Krankenanstalt ist zur Qualitätssicherung eine Kommission einzusetzen, die von einer fachlich geeigneten Person zu leiten ist. Diese Kommission hat mindestens aus dem Leiter der Prosektur sowie aus je einem Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizintechnischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes zu bestehen. In Krankenanstalten, in denen keine Prosektur eingerichtet ist, hat dieser Kommission ein Facharzt für Pathologie anzugehören. In Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität dienen, gehört dieser Kommission auch der Rektor oder ein von der Universität vorgeschlagener Universitätsprofessor der Medizinischen Universität an. Auf Verlangen eines Mitglieds hat der Leiter die Kommission jedenfalls einzuberufen.

(5) Die Kommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Landesregierung anzuzeigen ist. Die Geschäftsordnung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten untersagt wird.

Vorstand

Präsidentin: Prim. Dr. Christa Freibauer
Schriftführer: Dr. Nicolas Binder
Internationaler Schriftführer: DDr. Luka Brcic
Schatzmeister: Ass.Prof. Dr. Manfred Ratschek

Anschrift

Institut für Klinische Pathologie
und Molekularpathologie
LK Mistelbach
Lichtensteinstrasse 67
2130 Mistelbach

Kontakt

Tel: +43(0) 676 447 6929
Fax: +43(0)316 385 7909
Email: office@pathology.at
Web: www.pathology.at

(6) Aufgabe dieser Kommission ist es, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen, die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die kollegiale Führung der Krankenanstalt bzw. in Krankenanstalten ohne kollegiale Führung den jeweiligen Verantwortlichen über alle erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

(7) Alle durch diagnostische und therapeutische Eingriffe jeglicher Art gewonnenen Zellen und Gewebe müssen einer zytopathologischen bzw. histopathologischen Untersuchung unterzogen werden.

(8) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben an einer regelmäßigen österreichweiten Qualitätsberichterstattung teilzunehmen und die dafür gemäß § 6 Gesundheitsqualitätsgesetz erforderlichen nicht personenbezogenen Daten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht ohnehin auf Grund anderer Dokumentationsverpflichtungen zu melden sind.

Für die Österreichische Gesellschaft für Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Prim. Dr. Christa Freibauer
Präsidentin

Univ.Prof. Dr. Gerald Höfler
Past-President

Univ.Prof. Dr. Renate Kain
President-elect

Prim. Dr. Alexander Nader
Beirat

Dr. Nicolas Binder
Schriftführer

Priv.Do. DDr. Luka Brcic
Internationaler Sekretär

Vorstand

Präsidentin: Prim. Dr. Christa Freibauer
Schriftführer: Dr. Nicolas Binder
Internationaler Schriftführer: DDr. Luka Brcic
Schatzmeister: Ass.Prof. Dr. Manfred Ratschek

Anschrift

Institut für Klinische Pathologie
und Molekularpathologie
LK Mistelbach
Lichtensteinstrasse 67
2130 Mistelbach

Kontakt

Tel: +43(0) 676 447 6929
Fax: +43(0)316 385 79009
Email: office@pathology.at
Web: www.pathology.at